

# KONZEPT SCHULSOZIALARBEIT (SSA)

## INHALT

|   |   |
|---|---|
| <b>1. EINLEITUNG</b> .....  | 2 |
| <b>2. ZIELE</b> .....   | 3 |
| <b>3. RAHMENBEDINGUNGEN</b> .....                                   | 4 |
| <b>4. GRUNDHALTUNG UND ARBEITSWEISE DER SCHULSOZIALARBEIT</b> ..... | 4 |
| <b>5. GRUNDLAGEN UND RECHTLICHE BESTIMMUNGEN</b> .....              | 6 |
| <b>6. ANHANG</b> .....  | 7 |

Das vorliegende Konzept wurde von der Schulbehörde auf per 05.12.2017 in Kraft gesetzt.

## 1. EINLEITUNG

### **Ausgangslage**

Die Schulsozialarbeit etablierte sich in der Schweiz in den Jahren nach 1990 als neues Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Kanton Thurgau wurde die erste Stelle für Schulsozialarbeit 2002 an der Sekundarschule Frauenfeld geschaffen. Die Primarschule Frauenfeld führte die Schulsozialarbeit im Schuljahr 2009/10 ein. Ein erstes „Konzept Schulsozialarbeit für die Primarschulen“ wurde von der Schulbehörde am 1.8.2009 in Kraft gesetzt.

Im Rahmen einer Gesamtevaluation des Förderkonzepts der Primarschule Frauenfeld im Schuljahr 2016/17 wurde die Schulsozialarbeit in die Evaluation einbezogen. Dabei zeigte sich, dass sich die Arbeitsweise der Schulsozialarbeit seit der Einführung deutlich verändert hatte. Die individuelle Einzelberatung trat gegenüber einer zunehmend vernetzten Arbeitsweise zurück. Der Schulsozialarbeiter übernahm in diesem Kooperationsmodell vermehrt die Rolle eines Coaches, der Lösungsprozesse anregte und in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten begleitete. Diese erweiterte Praxis der Schulsozialarbeit war im ursprünglichen Konzept noch nicht vorgesehen. Auch in anderen markanten Bereichen entsprach das Konzept von 2009 nicht mehr der aktuellen Praxis und wurde deshalb grundlegend überarbeitet und in der vorliegenden Form neu abgefasst.

### **Was ist Schulsozialarbeit?**

Der schweizerische Fachverband avenirsocial definiert das Berufsfeld Schulsozialarbeit folgendermassen:<sup>1</sup>

- Die Schulsozialarbeit ist ein Berufsfeld der Sozialen Arbeit und nutzt deren Methoden und Grundsätze.
- Sie arbeitet mit Fachleuten trans- und interdisziplinär zusammen.
- Die Theorie und Praxis der Schulsozialarbeit orientieren sich an der Sozialen Arbeit als Handlungswissenschaft.
- Die Schulsozialarbeit fördert und unterstützt die Integration der SchülerInnen in die Schule.
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
- Die Schulsozialarbeit setzt sich für Bedingungen ein, welche positive Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen ermöglichen und beugt sozialen Problemen mit gezielten Massnahmen vor.
- Sie leistet mit ihren Interventionen und Aktivitäten in verschiedenen Bereichen kontinuierlich einen Beitrag zur Schulentwicklung.

## 2. ZIELE

### Übergeordnetes Ziel

Das Gesamtziel der Stelle umfasst gemäss Stellenbeschreibung folgendes übergeordnetes Ziel: Die Schulsozialarbeit unterstützt Lehrpersonen und Eltern in ihrem Sozialisationsauftrag zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler. Sie nutzt die Stärken der Betroffenen aufbauend und lösungsorientiert.<sup>2</sup>

### Fachspezifische Ziele

#### Fördern und Initiieren von Kooperation und Kommunikation

- Die Schulsozialarbeit fördert die Kooperation zwischen Eltern und Schule.
- Sie fördert die Kooperation zwischen den Beteiligten einer Schulanlage in sozialen Fragen, die einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Klassen betreffen.
- Sie fördert eine konstruktive Kommunikationskultur im Umgang mit anspruchsvollen Schulsituationen.

#### Unterstützung und Beratung von Lehrpersonen

- Die Schulsozialarbeit unterstützt und berät die pädagogischen Fachpersonen in psychosozialen Fragestellungen.
- Sie arbeitet mit Lehrpersonen in schwierigen Klassensituationen interdisziplinär zusammen.
- Bei Bedarf kann sie von Lehrpersonen zu Interventionen in Klassen beigezogen werden.

#### Beratung und Begleitung von Eltern und Kindern

- Die Schulsozialarbeit berät Eltern in herausfordernden Entwicklungsphasen und Erziehungssituationen ihrer Kinder.
- In Absprache mit Lehrpersonen berät und begleitet sie Schülerinnen und Schüler.

#### Unterstützung in kritischen Situationen

- Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule in Ressourcen- und Risikoabschätzungen von gefährdeten Kindern.
- Sie trägt dazu bei, kritische Situation früh einzuschätzen und rechtzeitig unterstützende Massnahmen zu ergreifen.
- In Konfliktsituationen wirkt sie deeskalierend.

#### Triage

- Die Schulsozialarbeit kennt und vermittelt Dienstleistungen anderer Fachstellen und Personen.

Das Denken und Handeln der Schulsozialarbeit ist systemorientiert und nicht ausschliesslich auf das Individuum bezogen. Die Schulsozialarbeit beachtet die Bezugssysteme, in denen sich die Schülerinnen und Schüler bewegen, und sie erkennt die Einflussfaktoren dieser Bezugssysteme. Im Lösungsprozess werden darum wichtige Personen und Systeme berücksichtigt und in die Beratungstätigkeit einbezogen.

Schulsozialarbeit ist Teil der im Förderkonzept der PSGF aufgeführten Massnahmen und Förderangebote.<sup>3</sup>

### 3. RAHMENBEDINGUNGEN

#### **Flexibler Zugang**

Die Schulsozialarbeit bietet ein unkompliziert zu erreichendes Beratungsangebot an. Lehrpersonen, Eltern und Schüler können direkt mit der Schulsozialarbeit Kontakt aufnehmen und ihre Anliegen vorbringen. Auf Wunsch von Eltern, Lehrpersonen und/oder Schulleitung kann die Schulsozialarbeit für ein Lehrer-Elterngespräch beigezogen werden.

#### **Freiwilligkeit**

Die Beratungstätigkeit der Schulsozialarbeit beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Schulsozialarbeit stellt in einem Erstgespräch den Beteiligten ihre Angebote und Möglichkeiten vor. Die Entscheidung über einen Auftrag an die Schulsozialarbeit liegt bei Eltern, Schülerinnen und Schülern, bei Lehrpersonen und bei der Schulleitung. Schülerinnen und Schüler entscheiden mit, wenn es ihre persönliche Beratung betrifft. Verpflichtende Beratungstermine für Schülerinnen und Schüler können in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Schulsozialarbeit von der Schulleitung verfügt werden.

#### **Schweigepflicht**

Die Inhalte in Beratungsgesprächen unterstehen der beruflichen Schweigepflicht. Die Mitarbeitenden der Schulischen Sozialarbeit gehen sorgfältig mit Informationen und Daten um.

Der Austausch von Informationen mit schulinternen Verantwortlichen ist mit dem Einverständnis der Eltern, der Schülerinnen und Schüler erlaubt.

In Situationen, in denen eine Entbindung der Schweigepflicht innerhalb der Beratung nicht erreicht werden konnte, aber nach Einschätzung der Schulsozialarbeit eine hohe Gefährdung eines Kindes besteht, ist die Schulsozialarbeit verpflichtet, mit der betreffenden Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam über das weitere Vorgehen zu entscheiden.<sup>4</sup>

#### **Dezentraler Standort**

Die Schulische Sozialarbeit in Frauenfeld hat ihren Standort dezentral in einem eigenen Büro. Sie pflegt den Kontakt mit allen Mitarbeitenden der Primarschulanlagen in Frauenfeld. Beratungstermine werden fallbezogen entweder im Schulhaus oder im Büro der Schulsozialarbeit durchgeführt. Die Schulsozialarbeit präsentiert ihr Angebot regelmässig und in geeigneter Form in den einzelnen Schulanlagen in Absprache mit den Schulleitungen. Mögliche Formen sind: Vorstellung der Schulsozialarbeit oder themenspezifische Inputs und Referate an Elternabenden, Inputs und Referate an Teamanlässen, persönliches Vorstellen in den Mittelstufenklassen sowie informeller Kontakt in Pausen und an anderen schulinternen Anlässen.

### 4. GRUNDHALTUNG UND ARBEITSWEISE DER SCHULSOZIALARBEIT

Die Schulsozialarbeit beachtet in ihrer Arbeit systemisch-integrative Aspekte und orientiert sich dabei vor allem an folgenden Verfahren und Ansätzen:

#### **Systemische Beratung**

- Die Kernaufgabe der Schulsozialarbeit ist die Beratung im Einzel- und Mehrpersonensetting. Grundlage einer systemisch orientierten Schulsozialarbeit sind Kenntnisse von systemischen Kon-

zepten, die Vertrautheit mit deren Methoden und Interventionen sowie das Verfolgen der aktuellen Beratungsforschung. Systemische Beratung und Begleitung unterstützen hilfreiche Selbstorganisationsprozesse und fördern die Kooperation und Selbstwirksamkeit der Beteiligten.

### **Verhalten verstehen in Bezug zu einem Kontext**

- Zum Verständnis individuellen Verhaltens ist die Kenntnis des Umfeldes, in das es eingebettet ist, notwendig.<sup>5</sup> Schulsozialarbeit in der Primarschule stellt das Verhalten eines Kindes in einen zirkulären Zusammenhang. Das Wesen des Kindes auf der einen Seite und erzieherische Bemühungen auf der anderen Seite beeinflussen sich in zirkulärer Weise – positiv oder negativ - gegenseitig. Um in Drucksituationen Negativspiralen und Eskalationen zu verhindern, ist eine enge Kooperation unter den Erwachsenen erforderlich.

### **Kooperation fördern**

- Schulsozialarbeit fördert und unterstützt offensiv die Kooperation der direkt Betroffenen. Dieses Vorgehen ist eine wirkungsvolle Massnahme, um Herausforderungen anzugehen und stabile Fortschritte zu erzielen. Innerhalb dieser Kooperationsbemühungen hat die Struktur der Kommunikation entscheidenden Einfluss auf den weiteren Verlauf einer Situation.

### **Kommunikation**

- Zwischen den Absichten, die wir mit unserem Handeln verbinden, und ihren Wirkungen innerhalb sozialer Systeme besteht ein großer Unterschied. Schulsozialarbeit übernimmt Verantwortung für die Form der Kommunikation und die kritische Beurteilung des eigenen und schulinternen Handelns und deren Wirkungen.

### **Hypothesen**

- Hypothesen sind ein unabdingbarer methodischer Schritt zur Vorbereitung von sozialpädagogischen Interventionen. Innerhalb einer zirkulären Sichtweise ist es wichtig, ein Problem von möglichst vielen Seiten und unter Infragestellung möglichst vieler stillschweigender Voraussetzungen zu überprüfen.<sup>4</sup> Schulsozialarbeit regt in ihren Beratungen zu alternativen Sichtweisen an.<sup>6</sup>

### **Beizug von Fachstellen**

- Kantonale, städtische und private Fachstellen sind wichtige Partner in schwierigen Schulsituationen.<sup>7</sup> Die Möglichkeiten der Schule, auf spezifisches Wissen aus unterschiedlichen Beratungs- und Therapiesettings zuzugreifen, werden bei Bedarf genutzt bzw. den Eltern empfohlen. Abklärungen in der Schulpsychologie und Kinderschutzmassnahmen liegen in der Verantwortung der Schulleitungen.

Schulsozialarbeit kann Eltern und schulinternes Personal in der Entscheidungsfindung beraten, erörtert die verschiedenen Möglichkeiten von externer Beratung, Abklärungen oder Therapie und ordnet die Erwartungen und Hoffnungen dazu ein.

## 5. GRUNDLAGEN UND RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Trägergemeinde für die Schulsozialarbeit ist die Primarschulgemeinde Frauenfeld. Der Schulsozialarbeiter ist Angestellter der Primarschulgemeinde Frauenfeld. Die Tätigkeit der Schulsozialarbeit basiert auf folgenden Grundlagen:

### **Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz.**

Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz folgt internationalen ethischen Prinzipien für die soziale Arbeit. Er basiert auf internationalen Übereinkommen der UNO und des Europarates und stimmt mit der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18.4.1999 überein.<sup>8</sup>

### **Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19.6.1992 (Stand 1.1.2014)**

Art. 35: Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

Die Schulsozialarbeitenden sind gemäss Artikel 443, Absatz 2 ZGB verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei erheblicher Gefährdung des Kindeswohls zu informieren. Eine Gefährdungsmeldung erfolgt grundsätzlich nach Rücksprache mit der Schulleitung. Ausnahmen bilden Situationen, in denen das Kindeswohl akut gefährdet ist und eine Meldung umgehend ohne zeitliche Verzögerung notwendig wird.

#### Artikel 443 ZGB

- 1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
- 2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

#### Artikel 448 Abs. 1 ZGB

- 1 Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

### **Amt für Volksschule, Kanton Thurgau / Handreichung Schulsozialarbeit:**

In der kantonalen Gesetzgebung bestehen keine spezifischen Regelungen zur Schulsozialarbeit. Den Schulgemeinden steht es im Rahmen der Förderkonzepte nach § 28 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) frei, wie sie die Förderung der Schülerinnen und Schüler regeln. Die Finanzierung erfolgt gemäss Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) durch Pauschalen, insbesondere mit dem Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen (§ 6). Damit Schulsozialarbeit zumindest teilweise berücksichtigt ist, wurde bei der Revision des Beitragsgesetzes der Anteil für diese Massnahmen erhöht.

Mit der per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten Fassung wurden Voraussetzungen für lokale Schulentwicklungsprojekte geschaffen und die Autonomie der Schulgemeinden gestärkt. Innerhalb des Förderkonzepts können die Schulgemeinden nun auch Gelder für die Schulsozialarbeit einsetzen.<sup>9</sup>

## 6. ANHANG

### Literaturhinweise und Anmerkungen

- <sup>1</sup> AvenirSocial / SozialarbeiterInnen-Verband SSAV: Aus „Rahmenempfehlungen Schulsozialarbeit“
- <sup>2</sup> Stellenbeschreibung Schulsozialarbeit vom 27.1.2012
- <sup>3</sup> Förderkonzept der Primarschulen Frauenfeld vom 1.8.2014 / S. 28
- <sup>4</sup> Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19.6.1992 (Stand 1.1.2014) / Art. 35: Verletzung der beruflichen Schweigepflicht
- <sup>5</sup> Vergl. Fritz B. Simon/ Helm Stierlin: Die Sprache der Familientherapie, dritte Auflage, 1994
- <sup>6</sup> Jürg Liechti, Monique Liechti-Darbellay: Im Konflikt und doch verbunden. 2011
- <sup>7</sup> Auflistung der wichtigsten Partner unter: Schulhandbuch der PSGF, 6.22 Umgang mit schwierigen Schulsituationen
- <sup>8</sup> Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz  
Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. AvenirSocial, 2010
- <sup>9</sup> Handreichung Schulsozialarbeit / Amt für Volksschule Thurgau 2014